

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 156/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 29. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrenfehler die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG eine sogenannte Überraschungsentscheidung getroffen habe. Obgleich der Gutachter Prof. Dr. B in seiner zweiten gutachterlichen Stellungnahme an der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 20 vH festgehalten habe, sei das LSG dieser Feststellung nicht gefolgt und habe im angefochtenen Urteil eine MdE von 20 vH als nicht nachgewiesen angesehen. Insoweit habe es eigene Sachkunde an die Stelle der Sachkunde des Sachverständigen gesetzt und nicht mitgeteilt, dass es ausreichende eigene Sachkunde habe und worauf diese beruhe.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Verletzung des § 62 SGG nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE, aaO). In diesem Rahmen besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweismwürdigung darzulegen, denn das Gericht



kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlüsse vom 31. August 1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13. Oktober 1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700). Art 103 Abs 1 Grundgesetz gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).

5 In letztgenanntem Sinne hat der Senat in einem Verfahren, in dem ebenfalls über die Höhe der MdE gestritten wurde, einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör angenommen, in dem das LSG unter Berufung auf unfallmedizinische Literatur von der einhelligen Auffassung aller im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gehörten ärztlichen Gutachter abgewichen ist, ohne den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 163/05 B -). Dass eine gleiche oder ähnliche Sachlage im vorliegenden Verfahren vor der angefochtenen Entscheidung des LSG bestand, hat der Kläger indes nicht dargelegt. Eine solche Sachlage ist auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil war die Bewertung der Höhe der MdE durch die anerkannte Lärmschwerhörigkeit des Klägers unter den im gerichtlichen Verfahren gehörten Sachverständigen umstritten. Zudem hat neben der Beklagten auch das LSG selbst im Verfahren Zweifel an der Beurteilung der MdE durch den Sachverständigen Prof. Dr. B deutlich gemacht. Nach seinem unter dem 26. August 2005 erstatteten Gutachten hat das LSG die der Stellungnahme des Sachverständigen vom 2. November 2005 zugrunde liegende Nachfrage gestellt. Der weiteren Stellungnahme des Sachverständigen vom 16. Januar 2006 liegt eine eingehend begründete Gegenäußerung der Beklagten zugrunde. In dieser Situation konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass sich das LSG der Beurteilung der MdE durch den Sachverständigen Prof. Dr. B anschließen werde. Das und aus welchen Gründen dies evtl doch so sei, hat der Kläger in seiner Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dargestellt.

6 Im Übrigen ist das Vorbringen des Klägers, das LSG habe, indem es dem Sachverständigen Prof. Dr. B nicht gefolgt sei, aufgrund eigener Sachkunde entschieden, ohne zuvor mitzuteilen, dass es eigene Sachkunde habe und worauf diese beruhe, nicht schlüssig. Denn allein der Umstand, dass ein Gericht einem medizinischen Sachverständigen in einer (hinsichtlich der Höhe der MdE) nur teilweise medizinisch geprägten Beurteilung nicht folgt, kann auch auf anderen Gründen als denen eigener und abweichender Sachkunde beruhen. Hier ist das LSG ersichtlich der Beurteilung des Sachverständigen, es handele sich zwar um einen seit 1996 über 1998 bis zum Untersuchungszeitpunkt hinaus sich verschlechternden Befund, wegen nicht eindeutig abgrenzbarer lärmunabhängiger Anteile an der vorliegenden



Hörstörung sei indes die Schwerhörigkeit des Klägers als wesentlich durch den Lärm am Arbeitsplatz verursacht anzusehen, nicht gefolgt, weil diese Beurteilung "spekulativ" sei. Dabei handelt es sich indes nicht um das Einbringen eigener - medizinischer - Sachkunde in die Beurteilung der Kausalität des aktuell bestehenden Hörschadens, sondern um die Anwendung beweisrechtlicher Regeln, dass potenziell schädigende Einflüsse oder Ereignisse als Grundlage der Kausalitätsbeurteilung sicher festgestellt sein müssen. Derartige Überlegungen bewegen sich im Rahmen der in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelten freien richterlichen Beweiswürdigung. Die Rüge eines Verstoßes gegen diese Norm könnte nach der eingangs genannten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen.

- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)